

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Picout-Übersetzungs-GmbH

(Stand: 1.5.2018)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen einem Auftraggeber (in der weiteren Folge als „Kunde“ bezeichnet) und der Picout Übersetzungs-GmbH (in weiterer Folge als „Übersetzungsbüro“ oder als „Auftragnehmer“ bezeichnet), Firmenbuchnummer FN 427560 s Landesgericht Innsbruck, mit Sitz in 6020 Innsbruck, Museumstraße 29, die die in Punkt 2 angeführten Leistungen erbringt, sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Die AGB werden von Kunden mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch wenn wir auf die AGB bei der Annahme einzelner Aufträge nicht mehr Bezug nehmen. Kunden sind sowohl juristische als auch natürliche Personen.
- 1.2. Das Übersetzungsbüro verpflichtet sich, alle übertragenen Tätigkeiten nach bestem Wissen und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

2. Umfang der Leistung

- 2.1. Der Leistungsumfang gegenüber dem Kunden umfasst grundsätzlich Übersetzen, Dolmetschen (konsekutiv und simultan), Sprachunterricht, Korrektorat/Lektorat, Projektmanagement sowie die Planung und Durchführung allfälliger Zusatzleistungen.
- 2.2. Der Kunde verpflichtet sich dem Übersetzungsbüro bereits bei Anbotslegung mitzuteilen, wofür er die Übersetzung verwenden will, zB ob sie
 - 2.2.1. für ein bestimmtes Zielland vorgesehen ist,
 - 2.2.2. nur zur Information,
 - 2.2.3. der Veröffentlichung oder Werbung,
 - 2.2.4. für rechtliche Zwecke oder Patentverfahren,
 - 2.2.5. oder irgendeinem anderen Zweck dienen soll, bei dem eine besondere Übersetzung der Texte durch das Übersetzungsbüro von Bedeutung ist.
- 2.3. Der Kunde darf die Übersetzung nur zu dem von ihm angegeben Zweck verwenden. Für den Fall, dass der Kunde die Übersetzung für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet, besteht keine Haftung des Übersetzungsbüros.
- 2.4. Übersetzungen sind vom Übersetzungsbüro, so nichts anderes vereinbart ist, in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form zu liefern.

- 2.5. Sofern der Kunde die Verwendung einer bestimmten Technologie oder Terminologie wünscht, muss er dies bei gleichzeitiger Übermittlung der erforderlichen Unterlagen zu diesem Zweck bekannt geben.
- 2.6. Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortung des Kunden. Dies gilt auch für Sprachvarianten. Für ungenaue, unklare und falsche Informationen, Begriffe oder Terminologie innerhalb der von Kunden zur Verfügung gestellten Ausgangstexte, Vorlagen, Informationen, ein- oder zweisprachigen Wortsammlungen oder Formulierungen haftet das Übersetzungsbüro nicht.
- 2.7. Vom Auftragsgegenstand nicht umfasst ist die Prüfung, ob die im Rahmen der Übersetzung gewählte Wortwahl geeignet ist, die vom Kunden gewünschten Rechtsfolgen herbeizuführen oder nicht gewünschte Rechtsfolgen auszuschließen. Eine solche Tätigkeit kann nur durch einen Rechtsberater erfolgen, der mit den Rechtsordnungen vertraut ist, die der übersetzte Text berührt.
- 2.8. Das Übersetzungsbüro hat das Recht, den Auftrag an gleich qualifizierte Dritte weiterzugeben, in diesem Falle bleibt das Übersetzungsbüro jedoch ausschließlicher Vertragspartner des Kunden.
- 2.9. Der Name des Übersetzungsbüros darf nur dann der veröffentlichten Übersetzung beigefügt werden, wenn der gesamte Text vom Übersetzungsbüro übersetzt wurde und wenn keine Veränderungen an der Übersetzung vorgenommen wurden.
- 2.10. Bei Eilaufträgen, die das Aufteilen der Leistung auf mehrere Mitarbeiter erforderlich machen, kann für eine einheitliche Terminologie keine Gewähr übernommen werden.

3. Preise, Nebenbedingungen zur Rechnungslegung

- 3.1. Die Preise für Übersetzungen bestimmen sich nach den Tarifen des Übersetzungsbüros, die für die jeweilige besondere Art der Übersetzung anzuwenden sind. Als Mindestpreis werden EUR 45,00 (fünfundvierzig) zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- 3.2. Ein Kostenvoranschlag gilt nur dann als verbindlich, wenn er schriftlich und nach Vorlage der zu übersetzenden Unterlagen erstellt wurde. Andere Kostenvoranschläge oder Preisauskünfte gelten immer nur als völlig unverbindliche Richtlinien.
- 3.3. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % (fünfzehn Prozent) ergeben, so wird das Übersetzungsbüro den Kunden davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis zu 15 % (fünfzehn Prozent), ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und diese Kosten können ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.
- 3.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- 3.5. Für die Überprüfung von Fremdübersetzungen kann, so im Einzelfall nicht anders vereinbart, ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt werden.

- 3.6. Für Express- und Wochenendarbeiten können angemessene Zuschläge verrechnet werden, die entsprechend zu vereinbaren sind.
- 3.7. Es gilt Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder nach unten bis ausschließlich 2,5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder nach unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

4. Lieferung

- 4.1. Liefertermine und/oder -fristen für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung und bei rechtzeitiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden, wie insbesondere der rechtzeitigen Übermittlung der Übersetzungsunterlagen, verbindlich.
- 4.2. Die Vereinbarung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist ist nur dann als Fixgeschäft zu verstehen, wenn diese schriftlich und ausdrücklich als „fix“ bezeichnet wird.
- 4.3. Liefertermine und/oder -fristen verlängern sich auch bei Fixgeschäften jedenfalls in dem Umfang, als sich der Kunde mit seiner Mitwirkungspflicht in Verzug befindet.
- 4.4. Ist die Lieferung infolge eines EDV-Gebrechens im Bereich Auftragnehmer zu dem gemäß 4.1 vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist nicht möglich, wird der Kunde darüber umgehend informiert und der nächstmögliche Termin bekannt gegeben. Bei Verzögerungen aus diesem Grund ist ein Rücktritt erst nach der gemäß 4.1 genannten Nachfristsetzung möglich, wenn auch der Ersatztermin nicht eingehalten wird.
- 4.5. Die mit der Lieferung (Übermittlung) verbundenen Gefahren trägt der Kunde.
- 4.6. Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die vom Kunden dem Übersetzungsbüro zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Abschluss des Übersetzungsauftrages beim Übersetzungsbüro. Das Übersetzungsbüro hat dafür zu sorgen, dass diese Unterlagen sorgsam verwahrt werden, sodass Unbefugte keinen Zugang dazu haben, die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht verletzt wird und die Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können.

5. Störungen, Höhere Gewalt, Schließungen und Einschränkungen des Betriebes, Netz- und Serverfehler, Viren

- 5.1. Wir haften nicht für Schäden, die durch Störung unseres Betriebs verursacht wurden, insbesondere durch höhere Gewalt, beispielsweise Naturereignisse, Streiks,

Verkehrsstörungen, verkehrsbedingte Verspätungen, Netz- und Serverfehler, für nicht von uns vertretbare Verbindungs- und Übertragungsfehler und sonstige Störungen und Abwesenheit von Dolmetschern. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- 5.2. Wir haften nicht für durch Viren, Trojaner, Autodialer, Spammail oder vergleichbare Daten verursachte Schäden. Unsere EDV-Anlagen (Netzwerk, Workstations, Programme, Dateien, usw.) werden regelmäßig auf derartige Viren und Daten überprüft. Bei Lieferungen von Dateien per DFÜ (Modem), E-Mail oder anderen Fernübertragungen ist der Kunde für eine endgültige Viren- und Datenüberprüfung der übertragenen Daten- und Textdateien zuständig. Eventuelle Schadensersatzansprüche werden von uns nicht anerkannt. Die elektronische Übertragung erfolgt auf Risiko des Kunden. Wir haften nicht für schadhafte, unvollständige oder durch die elektronische Übertragung verloren gegangene Texte und Daten.

6. Haftung für Mängel (Gewährleistung)

- 6.1. Sämtliche Mängelrügen bzgl. der Qualität der Übersetzung sind innerhalb von vier Wochen nach Lieferung (Übergabe zur Post) der Übersetzung geltend zu machen. Mängel müssen vom Kunden in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden (Fehlerprotokoll).
- 6.2. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde dem Auftragnehmer eine angemessene Frist einzuräumen und ihm dazu die Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese Nachfristsetzung, so ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit. Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist vom Auftragnehmer behoben, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Preisminderung.
- 6.3. Wenn das Übersetzungsbüro die angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei unwesentlichen Mängeln bestehen weder ein Rücktritts- noch ein Minderungsrecht.
- 6.4. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Kunden nicht zur Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen oder zur Aufrechnung.
- 6.5. Für Übersetzungen, die für Druckwerke verwendet werden, besteht eine Haftung für Mängel nur dann, wenn der Kunde in seinem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, dass er beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen, und wenn dem Auftragnehmer Korrekturfahnen vorgelegt werden (Autokorrektur) bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden. In diesem Fall ist dem Auftragnehmer ein angemessener Kostenersatz für die Korrektur bzw. ein vom Auftragnehmer in Rechnung zu stellendes angemessenes Stundenhonorar zu bezahlen.
- 6.6. Für die Übersetzung von schwer lesbaren, unlesbaren bzw. unverständlichen Vorlagen besteht keinerlei Mängelhaftung. Dies gilt auch für die Überprüfung von Übersetzungen nach Punkt 3.5 und 6.5.
- 6.7. Stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen- bzw. firmeneigenen Termini) etc. werden nicht als Übersetzungsmängel anerkannt.

- 6.8. Für auftragsspezifische Abkürzungen, die vom Kunden bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, besteht keinerlei Mängelhaftung.
- 6.9. Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung. In solchen Fällen wird dem Kunden empfohlen, die Schreibweise von Namen und Eigenbezeichnung auf einem gesonderten Blatt in lateinischer Blockschrift vorzunehmen. Dies gilt auch für unleserliche Namen und Zahlen in Geburtsurkunden oder sonstigen Dokumenten.
- 6.10. Die Zahlenwiedergabe erfolgt nur nach dem Ausgangstext. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen wird keine Haftung übernommen.
- 6.11. Für vom Kunden beigestellte Manuskripte, Originale und dergleichen haftet der Auftragnehmer, sofern diese nicht mit der Lieferung dem Kunden zurückgegeben werden, als Verwahrer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dauer von vier Wochen nach Fertigstellung. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht. Für die Rückerstattung gilt Punkt 4.6 sinngemäß. Für die Bereitstellung von Übersetzern und Dolmetschern wird keinerlei Haftung übernommen, ausgenommen Auswahlverschulden gemäß § 1315 ABGB.
- 6.12. Für Korrekturen von Übersetzungen nach Punkt 3.5 wird keine Haftung übernommen, wenn der Ausgangstext nicht zur Verfügung gestellt wird.

7. Schadenersatz

- 7.1. Alle Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sind, sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt. Ausgenommen von dieser Beschränkung des Schadenersatzes sind Fälle, in denen der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden besteht nicht.
- 7.2. Schadenersatzansprüche, die von der Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden des Übersetzungsbüros gedeckt sind, sind mit der Höhe des Betrages begrenzt, den die Versicherung im konkreten Falle ersetzt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Alle dem Übersetzungsbüro überlassenen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertrag erwachsenen Verbindlichkeiten Eigentum des Übersetzungsbüros.
- 8.2. Jegliche Art von im Auftrag nicht enthaltenen Unterlagen (wie Paralleltextrn, Software, Prospekten, Katalogen und Berichten) sowie alle Kosten verursachenden Unterlagen, wie z.B. Literatur oder Skripten, bleiben geistiges Eigentum des Übersetzungsbüros und stehen unter dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3. Die Weitergabe und Vervielfältigung solcher Dokumente darf nur mit Zustimmung des Übersetzungsbüros erfolgen.

- 8.4. Im Zuge eines Auftrags oder mehrerer Aufträge angelegte Translation Memories sind – falls nicht anders vereinbart – Eigentum des Übersetzungsbüros.
- 8.5. Vom Kunden zur Verfügung gestellte Translation Memories bleiben – so nicht anders vereinbart – weiterhin Eigentum des Kunden.

9. Urheberrecht

- 9.1. Das Übersetzungsbüro ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Kunden das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen. Der Kunde sichert ausdrücklich zu, dass er über alle Rechte verfügt, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind.
- 9.2. Bei urheberrechtlich geschützten Übersetzungen hat der Kunde den Verwendungszweck anzugeben. Der Kunde erwirbt nur jene Rechte, die dem angegebenen Verwendungszweck der Übersetzung entsprechen.
- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, dem Übersetzungsbüro gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde keinen Verwendungszweck angibt bzw. die Übersetzung zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet. Das Übersetzungsbüro wird solche Ansprüche dem Kunden unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Kunde auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse des Übersetzungsbüros dem Verfahren bei, so ist das Übersetzungsbüro berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Kunden schad- und klaglos zu halten.

10. Zahlung

- 10.1. Die Zahlung hat, sofern nichts anders vereinbart, bei Ausfolgung der Übersetzung wenn möglich in bar bzw. unmittelbar nach Zugehen der Lieferung mittels Banküberweisung unter Verwendung der auf der Rechnung angeführten Bankdaten zu erfolgen. Das Übersetzungsbüro ist berechtigt, eine angemessene Akontozahlung zu verlangen. Von Privatpersonen und ausländischen Kunden kann die Vorauszahlung der vollständigen Auftragssumme gefordert werden. Ist Abholung vereinbart und wird die Übersetzung vom Kunden nicht zeitgerecht abgeholt, so tritt mit dem Tag der Bereitstellung der Übersetzung zur Abholung die Zahlungspflicht des Kunden ein.
- 10.2. Tritt Zahlungsverzug ein, so ist das Übersetzungsbüro berechtigt, beigestellte Auftragsunterlagen (z.B. zu übersetzende Manuskripte) zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.A. in Anrechnung gebracht.
- 10.3. Bei Nichteinhaltung der zwischen Kunden und Auftragnehmer vereinbarten Zahlungsbedingungen ist das Übersetzungsbüro berechtigt, die Arbeit an den bei ihm liegenden Aufträgen so lange einzustellen, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen eine fixe Lieferzeit vereinbart wurde. Ist der Wert der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem

Wert der Unterlage erheblich untergewichtig, so ist eine Rückbehaltung nur bis zum Wert der Zahlungsverpflichtung möglich. Durch die Einstellung der Arbeit erwachsen einerseits dem Kunden keinerlei Rechtsansprüche, andererseits wird der Auftragnehmer in seinen Rechten in keiner Weise präjudiziert.

- 10.4. Der Kunde ist verantwortlich für die Zahlung der Leistung an das Übersetzungsbüro, auch wenn er nur für einen Sub-Auftraggeber aktiv wurde bzw. für diesen beim Auftragnehmer einen Auftrag erteilt hat.

11. Stornobedingungen

- 11.1. Für Dolmetschaufträge gelten folgende Stornobedingungen:
Nach Auftragsbestätigung wird der Auftragszeitraum für den Kunden freigehalten. Bei Stornierung oder Verschiebung fällt das volle Tageshonorar zuzüglich bereits angefallener Auslagen (Hotel-, Zug- oder Flugbuchungen) sofort an. Erhalten die Dolmetscher einen gleichwertigen Ersatzauftrag für den gebuchten Auftragszeitraum, wird das Tageshonorar in voller Höhe rückerstattet.
- 11.2. Für Übersetzungsaufträge erfolgt die Berechnung nach bereits erfolgtem Arbeitsaufwand.

12. Besonderheiten bei Dolmetschungen

Der Kunde ist bei Dolmetschaufträgen verpflichtet, uns die Art der Dolmetschung (Verhandlungs-, Simultan- oder Konsektivdolmetschen etc.), die benötigte Dolmetsch- und Konferenztechnik, den Veranstaltungsort und -termin sowie die Ansprechpartner rechtzeitig bekannt zu geben.

- 12.1. Umfang der Leistung
Wir bieten Halbtagespauschalen und Ganztagespauschalen an. Die Preise variieren pro Sprachgruppe.
- 12.2. An- und Abreise (Einsatzort außerhalb Innsbrucks)
Fahrtkosten sind pro Dolmetscher in der Höhe einer Bahnkarte 2. Klasse Innsbruck – Konferenzort – Innsbruck bzw. Kilometergeld zu den jeweils gültigen amtlichen Richtsätzen zu ersetzen. Ist es erforderlich, dass die An- und Abreise einen Arbeitstag vor/nach der Veranstaltung angetreten werden muss, wird ein Halbtagsatz in Rechnung gestellt. Für die Fahrzeiten gelten die allgemeinen Stundensätze. Bei Dolmetschungen außerhalb Innsbrucks wird – aber auch wenn kürzere Dolmetschzeiten anfallen sollten - der Ganztagsatz verrechnet.
- 12.3. Diäten und sonstige Spesen
Alle zusätzlichen anfallenden Spesen (Hotel(s), Transfer(s)) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 12.4. Stundenberechnung
Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist jede Überstunde mit einem Preiszuschlag von 30 % zu vergüten. Angefangene Stunden gelten als volle Stunden und angebrochene Tage gelten als volle Tage.
- 12.5. Unterlagen

Der Kunde verpflichtet sich, uns frühzeitig, mindestens jedoch ein bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn entsprechende Einarbeitungsmaterialien zur Verfügung zu stellen.

13. Besonderheiten beim Sprachunterricht und bei der Prüfungsvorbereitung

- 13.1. Das Übersetzungsbüro wird Bestmögliches unternehmen, um den Kunden entsprechend zu schulen bzw. ihn bestmöglich auf die entsprechende Prüfung vorzubereiten. Eine Gewähr für den Eintritt eines entsprechenden Lern- oder Prüfungserfolgs kann jedoch seitens des Übersetzungsbüros nicht übernommen werden.

14. Besonderheiten beim Korrektorat /Lektorat

- 14.1. Das Übersetzungsbüro wird die ihm zu Korrektur oder Lektorat vorgelegten Unterlagen mit aller erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung aller erforderlichen Bemühungen korrigieren und lektorieren. Für die inhaltliche Richtigkeit nach Ausbesserung haftet das Übersetzungsbüro jedoch nicht. Ebenso wenig haftet das Übersetzungsbüro für die positive Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten.

15. Verschwiegenheitspflicht

- 15.1. Das Übersetzungsbüro ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm Beauftragte sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch die Beauftragten haftet das Übersetzungsbüro nicht, ausgenommen bei grobem Verschulden bei der Auswahl der Beauftragten.

16. Salvatorische Klausel

- 16.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

17. Schriftform

- 17.1. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Übersetzungsbüro bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1. Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der Geschäftssitz des Übersetzungsbüros. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz des Übersetzungsbüros sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.
Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts als vereinbart.